

Merkblatt

Änderung des Berufsbildungsgesetzes ab 2020

Für alle ab dem 01.01.2020 neu eingetragenen Ausbildungsverträge sind folgende Änderungen zu beachten:

Vergütungsanspruch (§ 17 BBiG)

Gibt es für eine Berufsgruppe einen gültigen Tarifvertrag, in dem die Ausbildungsvergütung geregelt ist, so findet dieser Tarifvertrag Anwendung. Ist dies nicht der Fall, so gilt die

Mindestausbildungsvergütung bis 2023

Beginn der Ausbildung ab	1. Ausbildungsjahr (Basisjahr)	2. Ausbildungsjahr (+18%)	3. Ausbildungsjahr (+35%)
01.01.2020	515,00 €	607,70 €	695,25 €
01.01.2021	550,00 €	649,00 €	742,50 €
01.01.2022	585,00 €	690,30 €	789,75 €
01.01.2023	620,00 €	731,60 €	837,00 €

Die Vergütung für den laufenden Kalendermonat ist spätestens am letzten Arbeitstag des Monats zu zahlen. Sachleistungen können in Höhe der Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 Prozent der Bruttovergütung hinaus.

Teilzeitausbildung (§ 7a BBiG)

Die Berufsausbildung kann in Teilzeit durchgeführt werden. Voraussetzung der Teilzeitausbildung ist wie bisher, dass sich Auszubildende und Auszubildende einig sind. Die Kürzung der täglichen oder der wöchentlichen Ausbildungszeit darf nicht mehr als 50 Prozent betragen. Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung verlängert sich entsprechend, darf 4,5 Jahre jedoch nicht überschreiten. Die Berufsausbildungsvergütung reduziert sich entsprechend der gekürzten täglichen/wöchentlichen Ausbildungszeit.

Freistellung für und Anrechnung von Berufsschul- und Prüfungszeiten (§15 BBiG)

Erwachsene und jugendliche Auszubildende werden bei der Freistellung und Anrechnung gleichgestellt. An einem vor 9 Uhr beginnenden Berufsschulunterricht dürfen Auszubildende nicht beschäftigt werden. Sie müssen freigestellt werden:

- für die Teilnahme am Berufsschulunterricht

Bei einem Berufsschultag pro Woche erfolgt die Freistellung für einen ganzen Berufsschultag, wenn dieser mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten beinhaltet. Bei der Anrechnung dieses Berufsschultages auf die Ausbildungszeit wird die durchschnittliche tägliche Ausbildungszeit berücksichtigt (keine Rückkehr in den Betrieb).

Bei einem weiteren Berufsschultag in der gleichen Woche erfolgt eine Freistellung für den Berufsschulunterricht unter Anrechnung der Berufsschulunterrichtszeit einschließlich der Pausen auf die Arbeitszeit (effektive Berufsschuldauer). Hier kann eine Rückkehr in den Betrieb erforderlich werden.

- für den der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangehenden Arbeitstag

Auch hier wird die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit angerechnet.